



Frau  
Präsidentin des Nationalrates  
Doris Bures  
Parlament  
1017 Wien

Mag.<sup>a</sup> JOHANNA MIKL-LEITNER  
HERRENGASSE 7  
1010 WIEN  
TEL +43-1 53126-2352  
FAX +43-1 53126-2191  
ministerbüro@bmi.gv.at

GZ: BMI-LR2220/0228-III/4/2016

Wien, am 30. März 2016

Die Abgeordnete zum Nationalrat Schrenk, Kolleginnen und Kollegen haben am 4. Februar 2016 unter der Zahl 7990/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Polygamie: Zweit- und Drittfrauen in Österreich“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

**Zu den Fragen 1 bis 5:**

Die Vielehe ist mit den Grundwertungen der österreichischen Rechtsordnung unvereinbar. Dies lässt sich aus § 24 EheG und § 192 StGB ableiten, wonach die Doppelehe ein Ehenichtigkeitsgrund und das Eingehen einer solchen strafbar ist. Klagebefugt für die Nichtigkeitsklage sind die Staatsanwaltschaft, jeder der Ehegatten sowie der frühere Ehegatte oder eingetragene Partner; ist die Ehe aufgelöst, so kann nur die Staatsanwaltschaft die Nichtigkeitsklage erheben (§ 28 Abs. 2 EheG). Im Übrigen sind Meinungen und Einschätzungen nicht Gegenstand des parlamentarischen Interpellationsrechts.

**Zu den Fragen 6 bis 7 und 11 bis 12:**

Die Beantwortung dieser Frage fällt nicht in den Vollzugsbereich des Bundesministeriums für Inneres.

**Zu den Fragen 8 und 9:**

Nein. Im Rahmen der Familienzusammenführung ist eine nach ausländischem Recht gültig geschlossene Ehe insofern in Österreich anzuerkennen, als sie nicht den Grundwerten der österreichischen Rechtsordnung widerspricht. Sowohl Doppel- oder Mehrfachehen als auch Ehen mit „Kindern“ widersprechen diesen gesetzlichen Bestimmungen. Daher fallen die betroffenen Fremden nicht unter die Definition des Begriffes „Ehegatte“. Nach dem Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz ist die Familienzusammenführung überdies nur möglich, wenn die Ehegatten bzw. eingetragenen Partner bei Antragstellung bereits das 21. Lebensjahr vollendet haben.

**Zur Frage 10:**

Die Behörden, die mit dem Vollzug des Niederlassungs- und Aufenthaltsrechts sowie dem Asylgesetz betraut sind, sind zur Thematik Menschenhandel und Zwangsheirat sensibilisiert. Die Altersgrenze von 21 Jahren im Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz dient gerade der Verhinderung von Zwangsehen.

Mag.<sup>a</sup> Johanna Mikl-Leitner

